



Ausübung der Kitzrettung

Rechtsanwalt Christian Teppe – ein Vortrag für Jäger, Jagdausübungsberechtigte & Interessierte



Notwendigkeit der Kitzrettung

- Problematik des Mähtods von Rehkitzen in der Landwirtschaft
- Ursache: Drückinstinkt → kein Fluchtverhalten
- Aber auch Gefährdung von Bodenbrütern, z.B. Kiebitz
- Moderne Landwirtschaft: hohe Geschwindigkeit + große Arbeitsbreiten
- Neue Möglichkeit durch den Einsatz von Drohnen mit Wärmebildtechnik
- Wenn keine Drohne verfügbar: klassische Absuche mit dem Gebrauchshund

Aber: Wer ist rechtlich verantwortlich für den Schutz?



Rechtlicher Rahmen

- Tierschutzgesetz → Individualschutz
 - Bundesjagdgesetz → Hegepflicht
 - EU-Drohnenrecht (VO (EU) 2019/947, 2019/945)
 - Luftverkehrsgesetz / LuftVO
 - Datenschutz-Grundverordnung
- **Mehr-Ebenen-Regelung (Tierschutz + Jagd + Luftrecht + Datenschutz)**



Tierschutzrecht als Ausgangspunkt

- § 1 TierSchG: Verbot unnötiger Leiden
 - Landwirtschaft = grundsätzlich „vernünftiger Grund“
 - **Aber:**
 - nicht jede Folge automatisch gerechtfertigt
 - Prüfungsmaßstab:
 - Vermeidbarkeit
 - Zumutbarkeit von Schutzmaßnahmen
- Kitzrettung wird rechtlich immer relevanter



Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 17 TierSchG (Straftat)
- § 18 TierSchG (Ordnungswidrigkeit)
- **Zentrale juristische Frage:**
 - War der Mähtod vermeidbar?
- Unterlassen von Schutzmaßnahmen = Risiko
 - Drohneneinsatz kann als **zumutbare Maßnahme** bewertet werden

Verantwortlichkeit der Landwirtschaft

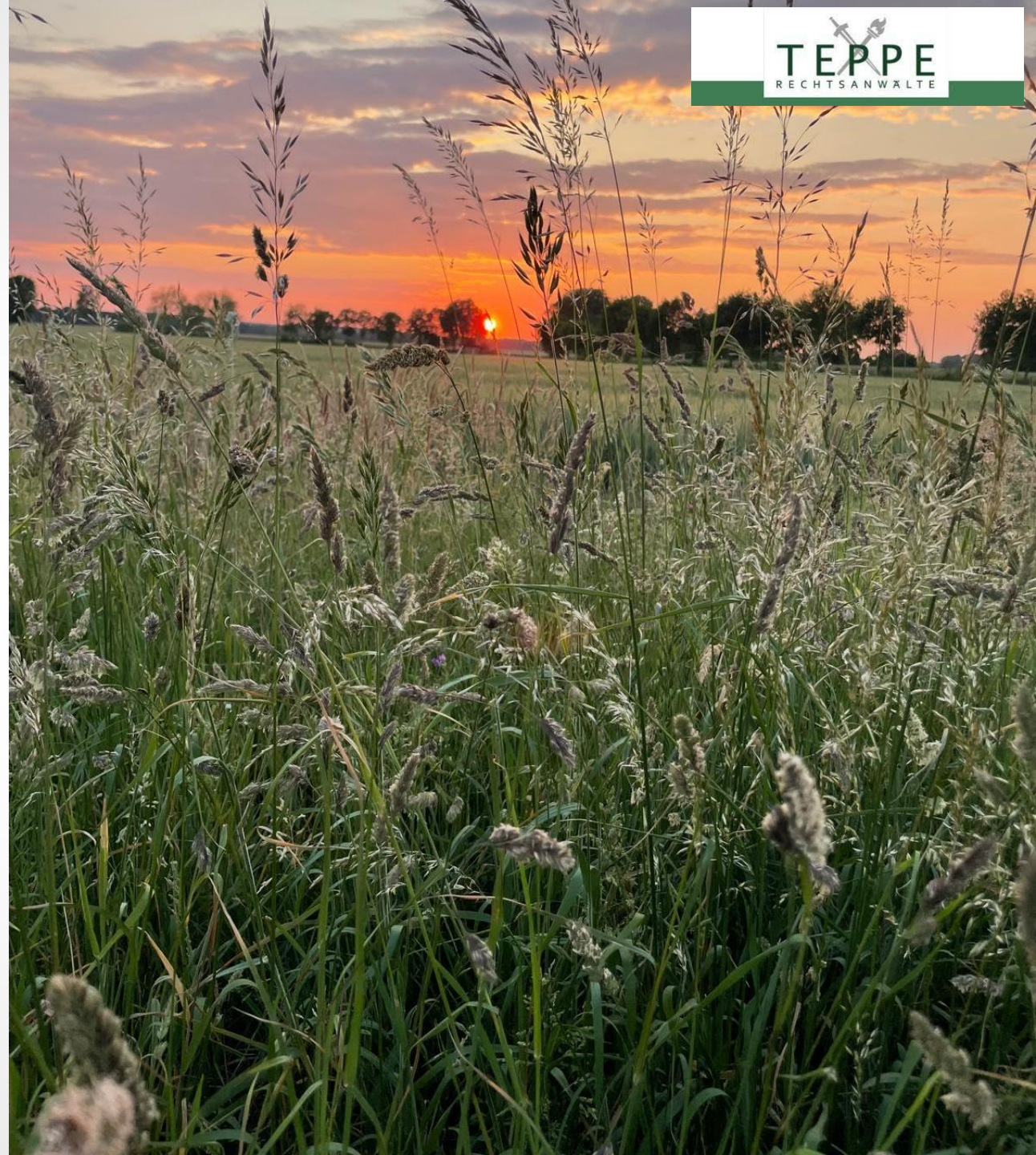
- Organisation der Mahd liegt beim Landwirt
- Daraus folgen:
 - Sorgfaltspflichten
 - Organisationspflichten
- Pflicht zur Prüfung von Schutzmaßnahmen (z. B. Drohnen, Absuchen)

Wichtig:

Primäre Verantwortung liegt bei dem, der die Gefahr schafft

Arbeitsteilung mit Lohnunternehmen

- Häufig Durchführung durch externe Dienstleister
 - Aufteilung der Verantwortung:
 - Landwirt → Organisation
 - Lohnunternehmen → Durchführung
 - Maschinenführer → konkretes Verhalten
 - Eigenständige Haftung möglich
- Mehrere Verantwortliche gleichzeitig möglich



Tierschutzrechtliche Verstöße & Agrarförderung

- Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen EU-Agrarpolitik sind an Bedingungen geknüpft (Verordnungen: (EU) 2021/2115; 2021/2116)
- Einhaltung von Umwelt-, Tierwohl- und Bewirtschaftungsstandards sind Grundanforderung für Agrarförderungen
- System der Konditionalität (Cross Compliance)
- Tierschutzverstöße als Förderverstoß

Voraussetzung: Verstoß ist dem Betrieb zurechenbar & im Zusammenhang mit landwirtschaftlicher Tätigkeit

Maßgeblich:

- **Vermeidbarkeit** des Verstoßes
- **Zumutbarkeit** von Schutzmaßnahmen

Beispiele:

- unzureichende Tierhaltung
 - fehlende Versorgung
 - vermeidbare Tierverluste (z. B. bei Mahd)
- auch fahrlässiges Verhalten genügt

Rechtsfolge: Kürzung der Direktzahlungen (EU-Beihilfen) abhängig vom Umfang des Verstoßes, bis zu 100 % möglich

Rolle der Jagd

- Hegepflicht nach § 1 Abs. 2 BJagdG
- Konkretisierung z. B. im Bayerisches Jagdgesetz, Art. 1 Abs. 2 BayJG

Aber (entscheidend):

- keine Pflicht, alle Gefahren zu verhindern
- keine alleinige Verantwortung für Mähtod
- ➔ Verlagerung der Verantwortung auf Jäger ist rechtlich unzulässig
- Organisation der Kitzsuche in vielen Revieren
- Bereitstellung von Helfern
- Koordination von Drohneneinsätzen

Rechtlich:

- freiwillig
- ehrenamtlich
- keine umfassende Pflicht



Rechtliche Anforderungen an den Drohneneinsatz

- Kompetenznachweis für Fernpiloten (EU-Kompetenznachweis A1/A3, EU-Fernpilotenzeugnis A2)
→ Art. 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947
- Registrierung des Drohnenbetreibers (Art. 14 VO (EU) 2019/947)
- EU-Kompetenznachweis A1/A3
- ggf. Fernpilotenzeugnis A2
- Kennzeichnung der Drohne
- ➔ abhängig von Gewicht, Einsatz und Nähe zu Personen

Praxis: Kompetenznachweis A1/A3 nach Online-Schulung mit Prüfung



Luftverkehrsrechtliche Aspekte

- Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2019/945 über unbemannte Luftfahrzeugsysteme
 - Ergänzung in Deutschland durch das Luftverkehrsgesetz und die Luftverkehrs-Ordnung
 - Einhaltung der LuftVO
 - Flugverbotszonen beachten
 - Betrieb meist in „offener Kategorie“
 - Sicherheit im Luftraum
- Drohneneinsatz ist rechtlich stark reguliert





Eigentum & Jagdausübungsrecht

- Drohnenüberflug = grundsätzlich kein Eingriff ins Jagdrecht
- keine Jagdausübung durch bloßen Überflug
- **Aber:** Abstimmung mit Jagdausübungsberechtigten sinnvoll


Praxis > Recht: Kooperation entscheidend

Datenschutzrechtliche Aspekte

- ▶ Anwendbarkeit der DSGVO bei Verarbeitung personenbezogener Daten
- ▶ Problem: mögliche Erfassung von Personen

Empfehlungen:

- ▶ keine dauerhafte Speicherung
- ▶ Nutzung nur zweckgebunden
- ▶ keine Veröffentlichung



Versicherungsrechtliche Fragen

- § 43 LuftVG: Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Drohnen
- Prüfung des Versicherungsschutzes in Jagdhaftpflichtversicherungen
- ➔ ggf. zusätzliche Versicherung erforderlich

Haftung & Organisation

Wer haftet?


- Drohnenbetreiber
- Landwirt
- Organisationsteam

Maßgeblich:

- Klare Zuständigkeiten
- Organisationsverschulden

Empfehlung:

→ Vorherige rechtliche Klärung



Organisatorische Empfehlungen

- Klare Festlegung der Verantwortlichkeiten und Rollenverteilung
- Frühzeitige Abstimmung
- Einsatzplanung (Zeit, Fläche)
- Absicherung des Drohneneinsatzes durch geeignete Versicherungen
- Dokumentation
- Schulung der Beteiligten

Fazit

- Tierschutzrecht verlangt aktive Vermeidung von Tierverlusten
- Hauptverantwortung liegt bei den Verursachern der Gefahr
- Jagdrecht begründet keine umfassende Schutzpflicht
- Drohnen = effektives, aber rechtlich reguliertes Instrument
- Kitzrettung als gemeinschaftliche Aufgabe von Landwirtschaft, Jagd und Ehrenamtlichen
- **Rechtliche Compliance und gute Zusammenarbeit sind entscheidend für den Erfolg**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Kontakt: Rechtsanwalt Christian Teppe – 0171 68 60 200



Fachanwalt für Agrarrecht – Zertifizierter Mediator



Gütestelle Landwirtschaft & Umwelt – Jagdausbildung – Autor & Moderator

Uelzen

0581 9718969-0

Berlin

030 85073000

rechtsanwalt@teppe.de

www.teppe.de